REGLEMENT
für die GEMEINDEAUSGLEICHSKASSE

Die Gemeinde Siselen
in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 03. August 1995 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

GRUNDSATZ

Art. 1 1 Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde *Siselen* eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

2 Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

UNTERSTELLUNG

Art. 2 1 Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.

2 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

SCHWEIGEPFLICHT

Art. 3 Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

II. Personelles

LEITER(IN)

Art. 4 1 Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird ~~von der Gemeindeversammlung ernannt.~~ vom Gemeinderat angestellt.

2 Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.

3 Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative